



Bericht des Vorstands
der
Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft
Wien, FN 81906 a,
über die
Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats
neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben
(TOP 8 - Genehmigtes Kapital 2024)

Sämtliche Mitglieder des Vorstands erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands der Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 S 2 AktG an die 30. ordentliche Hauptversammlung der Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft am 24. April 2024.

1. Grundkapital und Aktien

Mayr-Melnhof Karton Aktiengesellschaft mit dem Sitz Wien und der Geschäftsanschrift 1040 Wien, Brahmplatz 6, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 81906 a (im Folgenden kurz „Mayr-Melnhof“ oder die „Gesellschaft“), hat gegenwärtig 20.000.000 Stück auf Inhaber lautende nennbetragslose Stammaktien (Stückaktien) mit Stimmrecht ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig EUR 80.000.000,00.

2. Ermächtigung

Für die kommende 30. ordentliche Hauptversammlung der Mayr-Melnhof wird nachstehender Beschluss zu Tagesordnungspunkt 8. vorgeschlagen:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2022 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital von derzeit EUR 80.000.000,00 um bis zu EUR 8.000.000,00 zu erhöhen, wird widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:

Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital (von derzeit EUR 80.000.000,00) um bis zu weitere EUR 8.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung wird vom Vorstand gemäß §§ 170 Abs 2 in Verbindung mit 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung ein schriftlicher Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts vorgelegt, in dem auch der vorgeschlagene Ausgabebetrag der Aktien begründet wird.

3. Allgemeines

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. April 2022 wurde eine Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG beschlossen, das Grundkapital durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 Stück Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss, grundsätzlich unter Wahrung des Bezugsrechts, zu erhöhen [Genehmigtes Kapital 2022].

Diese Ermächtigung soll erneuert und angepasst werden, sodass der Hauptversammlung die Beschlussfassung zu einem neuen genehmigten Kapital verbunden mit der Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss vorgeschlagen wird.

4. Barkapitalerhöhung

Ein gänzlicher oder teilweiser Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären im Fall einer Barkapitalerhöhung bis zu einem Gesamtausmaß von höchstens 10 % des Grundkapitals liegt aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Es liegt im Interesse der Gesellschaft, eine Stärkung der Kapitalstruktur, etwa zur Nutzung potentieller Wachstumschancen, oder einen Finanzierungsbedarf der Gesellschaft rasch durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen abzudecken. Ein entsprechender Kapital- oder Finanzierungsbedarf kann sich insbesondere für eine Unternehmensakquisition, ferner auch zur Deckung eines Refinanzierungsbedarfs der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, etwa zur Tilgung einer Anleihe, Kredit- oder sonstigen Finanzierung, ergeben. Insbesondere in diesen Fällen kann eine rasche Platzierung von Aktien der Gesellschaft erforderlich oder zweckmäßig sein.

Eine Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss kann deutlich rascher und kostengünstiger abgewickelt werden, da bei einer Aktienemission unter Wahrung der Bezugsrechte eine erheblich längere Vorlaufzeit zur Erstellung und Genehmigung eines Emissionsprospekts notwendig ist. Die Erstellung eines Prospekts erfordert regelmäßig einen Vorlauf von mehreren Monaten, ist mit erheblichem Aufwand durch die Bindung umfangreicher interner Ressourcen und erheblichen Beraterkosten (begleitende Investmentbanken, Wirtschaftsprüfer und Anwälte) verbunden. Eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss und unter Anwendung einer Prospektausnahme vermeidet diese Nachteile. Durch eine prospektfreie Emission können auch die Haftungsrisiken der Gesellschaft im Vergleich zu einer Prospekt-Emission deutlich reduziert werden.

Durch die Platzierung von größeren Aktienpaketen unter Bezugsrechtsausschluss kann auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, Investoren als Aktionäre zu gewinnen, insbesondere Investoren die durch ihr Know-how, ihre Geschäftsverbindungen und/oder ihr Investitionskapital neue Geschäftsfelder für die Gesellschaft eröffnen können und/oder die Marktstellung der Gesellschaft verfestigen und stärken.

Durch einen (teilweisen) Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft auch die Möglichkeit, vorab einen oder eine Auswahl ausgesuchter institutioneller Investoren anzusprechen, die sich zur Zeichnung einer gewissen Menge an Aktien verpflichten (sogenannter „Anchor Investor“). Durch die Möglichkeit der Zusage einer fixen Zuteilung an diesen Investor oder diese Investoren erhöht sich einerseits in der Regel der für die Gesellschaft umsetzbare Emissionspreis und andererseits kann dadurch eine positive Signalwirkung einer fixen Platzierung und Übernahme von Aktien bei einem Anchor Investor in der Regel auch für eine allfällige nachfolgende Bezugsrechtsemission die Transaktionssicherheit zum Vorteil der Gesellschaft erhöhen.

Die Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss ermöglicht die rasche Platzierung innerhalb einer kurzen Angebotszeit. Dadurch kann die Gesellschaft sich bietende Marktchancen, insbesondere hinsichtlich des Preisniveaus der Aktien, rasch und flexibel für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Es können auch potentielle Nachteile für die Gesellschaft vermieden werden. Das betrifft insbesondere negative Kursveränderungen während der Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg bzw die Kosten der Kapitalmaßnahmen (insbesondere in volatilen Märkten) und die Vermeidung einer Spekulationsgefahr („short selling“) gegen die Aktien während des Angebotszeitraums. Die Verringerung des Platzierungsrisikos ist insbesondere in einem schwierigen Börseumfeld wesentlich. Gerade in einem hinsichtlich der makro-ökonomischen Faktoren unsicheren und volatilen Marktumfeld können sich marktbedingt nachteilige Preisrisiken für die Gesellschaft ergeben.

Durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss wird die Gesellschaft insbesondere in die Lage versetzt, die Vorteile eines beschleunigten Platzierungsverfahrens (Accelerated Bookbuilding-Verfahrens) zu nutzen und damit auch ein Platzierungsrisiko zu verringern. Bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann die Gesellschaft die Preisvorstellungen des Marktes während einer kurzen Angebotszeit exakt und rascher bewerten.

Durch ein Accelerated Bookbuilding-Verfahren kann auch das Risiko minimiert werden, dass sich einmal festgelegte Konditionen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Platzierung am Markt als nicht mehr marktgerecht erweisen. Bei einer Emission mit (teilweisem) Bezugsrechtsausschluss kann die Gesellschaft hingegen einen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – soweit möglich – optimierten Emissionspreis vergleichsweise rasch und flexibel festlegen und für eine Kapitalerhöhung nutzen.

Die internationale Praxis hat auch gezeigt, dass bei einem Accelerated Bookbuilding-Verfahren in der Regel schon an sich bessere Konditionen erreicht werden können, als dies sonst der Fall wäre, da durch die sofortige Platzierung die Marktrisikofaktoren entfallen, die von institutionellen Investoren sonst zulasten der Gesellschaft als preiswirksamer Abschlag einkalkuliert würden. Ferner kann durch das Verfahren auch eine höhere Transaktionssicherheit erreicht werden, da für institutionelle Investoren mit einer Emission unter Wahrung des Bezugsrechts die Ungewissheit über die Ausübung der Bezugsrechte (Bezugsverhalten) besteht (Claw Back-Risiko), was Nachteile bei der Platzierung bei institutionellen Investoren mit sich bringt. Ein (teilweiser) Bezugsrechtsausschluss bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlage verringert dieses Claw Back-Risiko, da nicht die

(gesamte) Zuteilung von der Ausübung des Bezugsrechts (Bezugsverhalten) abhängt, so dass Abschläge der Investoren auf den Emissionspreis verringert werden können.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig:

Die Ermächtigung des Vorstands zum voranstehend angeführten Bezugsrechtsausschluss ist zur Ermöglichung einer raschen und flexiblen Aufnahme von Eigenkapital durch die Gesellschaft zur Deckung eines Finanzierungsbedarfs oder Stärkung der Kapitalstruktur der Gesellschaft, der Erweiterung oder Stabilisierung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft, der Adressierung von bestimmten Investorenkreisen sowie zur flexiblen und raschen Ausnutzung von Marktchancen und Verminderung des Platzierungsrisikos geeignet und erforderlich.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil das Volumen mit bis zu maximal 10% des Grundkapitals begrenzt ist und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Stimmrechtsanteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist. Bestehende Aktionäre können außerdem jederzeit Aktien über die Börse erwerben.

5. Sachkapitalerhöhung

Das vorgeschlagene genehmigte Kapital beinhaltet die Möglichkeit, eine Kapitalerhöhung auch gegen Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, unter Ausschluss des Bezugsrechts, durchzuführen.

Bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage liegt der gänzliche oder teilweise Ausschluss des Bezugsrechts von Aktionären aus folgenden Gründen im Gesellschaftsinteresse:

Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen darüber hinaus auch alle Vermögensgegenstände, einschließlich Immobilien und von der Gesellschaft ausgegebene Wertpapiere oder Forderungen gegen die Gesellschaft, in Betracht. Eine Einbringung von derartigen Vermögenswerten als Sacheinlage erfordert den Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist und gerade nur vom jeweiligen Sacheinleger (aber nicht von allen Aktionären) eingebracht werden kann.

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage unter Ausschluss der Bezugsrechte soll dem Vorstand die notwendige Flexibilität einräumen, Aktien aus genehmigtem Kapital in geeigneten Fällen auch als (teilweiser) Kaufpreis für bestehende Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen einzusetzen. Als auf die Gesellschaft übertragene Vermögenswerte kommen darüber hinaus auch alle Vermögensgegenstände einschließlich Immobilien in Betracht.

Abhängig von Marktgegebenheiten und der künftigen Unternehmensentwicklung sollen strategische Transaktionen ermöglicht werden und es kann zweckmäßig oder notwendig sein, beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu verwenden oder als Gegenleistung auszugeben, um entweder Aktionäre der jeweiligen Zielgesellschaften abzufinden oder – wenn es der Verkäufer vorzieht – anstelle von Bargeld Aktien der Gesellschaft zu erhalten.

Auch für die Gesellschaft ist die Investition/Akquisition gegen Gewährung von Aktien von Vorteil, weil diese Form der Finanzierung nicht den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft erhöht und nicht mit Zinsaufwendungen belastet ist. Die Möglichkeit, Aktien aus genehmigtem Kapital als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, Erwerbchancen schnell und flexibel zu nutzen.

Gerade die Einbringung von Sacheinlagen setzt in der Regel den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre voraus, da das einzubringende Vermögen in seiner Zusammensetzung meist einmalig ist (wie zB Unternehmen, Unternehmensteile und Beteiligungen, Immobilien) und nicht von allen Aktionären eingebracht werden kann.

Der Bezugsrechtsausschluss im Falle der Sachkapitalerhöhung gegen Einbringung von Unternehmen, Unternehmensteilen sowie Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, insbesondere weil diese Art der Investition/Akquisition Vorteile gegenüber anderen Investoren/Bietern mit sich bringen kann und die Gesellschaft nicht mit Finanzierungsaufwendungen belastet.

Will die Gesellschaft eine bestimmte Investition/Akquisition vornehmen, ist der Bezugsrechtsausschluss geeignet und erforderlich, die vorgenannten Ziele zu erreichen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre an der Investition/Transaktion.

6. Bezugsrechtsausschluss bei Mehrzuteilungsoptionen

Im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft ist es oft vorteilhaft, Mehrzuteilungsoptionen (sogenannter Greenshoe) einräumen zu können. Durch Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe) kann kurzfristig aufsteigende oder fallende Nachfrage bei einer Platzierung reagiert werden und/oder eine Kursstabilisierung erfolgen. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Wertpapiere zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen die Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Solche bei Wertpapieremissionen übliche Maßnahmen haben den Zweck, dass Platzierungsvolumen flexibel zu halten und die Kursentwicklung nach der Platzierung der Aktien zu stabilisieren, und liegen somit im Interesse der Gesellschaft.

7. Bezugsrechtsausschluss für den Ausgleich von Spitzenbeträgen

Es besteht ein Gesellschaftsinteresse zum (teilweisen) Ausschluss des Bezugsrechts für einen Ausgleich von Spitzenbeträgen, um im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Barkapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis darstellen zu können und die technische Durchführung der Kapitalerhöhung zu erleichtern. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

8. Begründung des Ausgabebetrags

Der Bezugspreis für die Aktien der Gesellschaft bei einer Barkapitalerhöhung unter (teilweisem) Ausschluss des Bezugsrechts wird abhängig von den Marktkonditionen etwa anhand von (durchschnittlichen) Aktienkursen und des Kursniveaus der Aktien oder im Rahmen des oben beschriebenen Accelerated Bookbuilding-Verfahren festgesetzt.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom genehmigten Kapital nur dann Gebrauch machen, wenn der Ausgabebetrag der Aktien bzw die Anzahl der auszugebenden Aktien der Gesellschaft und die als Gegenleistung eingebrachte Sacheinlage, in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der Ausgabebetrag im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) richtet sich nach dem Ausgabebetrag der neuen Aktien jener Kapitalerhöhung, für die die Mehrzuteilungsoption eingesetzt wird.

9. Prospektausnahme für die Börsenzulassung

Nach Art 1 Abs 5 lit a der Verordnung (EU) 2017/1129 (ProspektVO) gilt eine Ausnahme von der Prospektspflicht für Aktien, die über einen Zeitraum von 12 Monaten weniger als 20 % der zum Handel an demselben geregelten Markt zugelassenen Aktien ausmachen. Die aus dem genehmigten Kapital neu ausgegebenen Aktien können auch ohne Billigung und Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts zum Börsenhandel zugelassen werden, sofern innerhalb von 12 Monaten die Grenze von 20 % nicht überschritten wird.

10. Mögliche Verhinderung der Verwässerung der Aktionäre

Im Umfang der üblichen Handelsvolumina steht den Aktionären der Zukauf von Aktien über die Börse offen, sodass es im Regelfall bei einer Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss den Aktionären möglich sein sollte, im Wege des Zukaufs über die Börse eine Verwässerung ihrer Beteiligungsquote zu verhindern. Eine spürbare Verwässerung der Stimmrechte ist bei einer Kapitalerhöhung im Gesamtausmaß von maximal bis zu 10 % des Grundkapitals nicht zu befürchten.

Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nicht unverhältnismäßig ist.

Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden kann, dass der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist. Der Bezugsrechtsausschluss ist auch verhältnismäßig, weil das Volumen mit bis zu maximal 10% des Grundkapitals begrenzt ist und in dieser Größenordnung von einer zulässigen Verwässerung der Stimmrechtsanteile der bestehenden Aktionäre auszugehen ist, da bestehende Aktionäre jederzeit über die Börse Aktien zum Ausgleich ihrer Verwässerung erwerben können.

11. Weitere Berichterstattung

Im Fall eines Ausschlusses des Bezugsrechts hat der Vorstand spätestens 2 Wochen vor der diesbezüglichen Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat einen weiteren Bericht gemäß §§ 171 Abs 1 iVm 153 Abs 4 AktG zu veröffentlichen.

Wien, am 11. März 2024

Der Vorstand

MMag. Peter Oswald e.h.
Vorsitzender

Mag. Franz Hiesinger e.h.
Mitglied